



Organisationsreglement

der

**Wasserversorgung Alchenstorf -
Niederösch - Koppigen
(Gemeindeverband WANK)**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION.....	4
ALLGEMEINES.....	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	4
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	5
VORSTAND.....	7
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	8
KOMMISSIONEN.....	8
PERSONAL	9
POLITISCHE RECHTE	9
VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	9
ALLGEMEINES.....	9
ABSTIMMUNGEN.....	10
WAHLEN	12
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	14
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	14
FINANZIELLES, HAFTUNG.....	15
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	16
BAU UND BETRIEB DER REGIONALEN ANLAGEN	16
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
AUFLAGEZEUGNISSE.....	18
ANHANG I: KOMMISSIONEN	19
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	20

Allgemeine Bestimmungen

In diesem Reglement wird einzig der besseren Lesbarkeit halber nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind dadurch aber auch sämtliche weiblichen Personen gleichermassen angesprochen.

Name/Sitz

Art. 1 ¹ Unter dem Namen „WANK, Wasserversorgung Alchenstorf, Niederösch und Koppigen“, hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.

² Sitz des Verbandes ist Koppigen

³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Burgdorf

Zweck

Art. 2 Der Verband hat folgende Aufgaben:

- ¹ Der Verband übernimmt die Beschaffung, Bewirtschaftung, Aufbereitung und Verteilung des Wassers für die Verbandsgemeinden.
- ² Zur Erfüllung dieses Zweckes übernimmt der Verband insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Übernahme der Wassergewinnungs-, Aufbereitungs-, Transport-, Speicher-, Fernwirk- und Messanlagen der bestehenden Wasserversorgungen, gemäss beiliegendem Übersichtsplan, zum Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Restwerte.
 - b) Erstellung und Betrieb weiterer Anlagen gesamtregionaler Bedeutung (vgl Art. 65)
 - c) Wasserlieferung an ausserhalb des Verbandes liegende Körperschaften oder einzelne Wasserbezüger, die nicht von einer angeschlossenen Wasserversorgung beliefert werden.
 - d) Wasserbezug von Dritten zur Sicherstellung der Versorgung

Mitgliedschaft

Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Alchenstorf, Niederösch und Koppigen

² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

Information **Art. 5**¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.
² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen **Art. 6**¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.
² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Amtsanzeigern der Kirchgemeinden Kirchberg, Utzenstorf, Koppigen und Hindelbank.

Organisation

Allgemeines

Organe **Art. 7** Die Organe des Verbands sind:
a) die Verbandsgemeinden
b) die Abgeordnetenversammlung
c) der Vorstand
d) das Rechnungsprüfungsorgan
e) Die Betriebskommission
f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Verbandsgemeinden

Befugnisse **Art. 8**¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:
a) Zweckänderungen
b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
c) Aufnahme weiterer Gemeinden
d) Den Verband aufzulösen
² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a bis d sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren **Art. 9**¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung	<p>Art. 10 ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung</p> <p>a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,</p> <p>b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.</p> <p>³ Der Präsident des Vorstands ist gleichzeitig Präsident der Abgeordnetenversammlung. Er ist jedoch nicht Mitglied der Abgeordnetenversammlung und hat kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten des Vorstands vertreten.</p> <p>⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil. Der Sekretär des Vorstands amtiert gleichzeitig als Sekretär der Abgeordnetenversammlung.</p>
Unterschriften	<p>⁵ Für die Abgeordnetenversammlung unterschreiben der Präsident und der Sekretär kollektiv zu zweien.</p>
Weisungen	<p>Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>
Einberufung und Einladung	<p>Art. 12 ¹ Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung ein.</p> <p>² Jede Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p>³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.</p> <p>⁴ Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im Amtsanzeiger).</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 13 Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p>

Stimmkraft der
Verbandsgemeinden

Art. 14 Die Verbandsgemeinden verfügen über

- a) Grundzahl pro Gemeinde: 4 Stimmen
- b) Pro vollen Wasserverbrauch von 100'000 m³ jährlich zusätzlich 1 Stimme, höchstens jedoch 2.

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 15 Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands.
- b) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- b) Anträge zu Handen der Verbandsgemeinden
- c) Reglemente.
- d) Soweit CHF 100'000.-- übersteigend abschliessend
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- e) Den Voranschlag der laufenden Rechnung.
- f) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Aus-
gaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 18¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 19** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 20** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Vorstand**
- Zusammensetzung **Art. 21** ¹ Der Vorstand besteht aus 7 Personen (inkl. Präsident). Die Einwohnergemeinde Koppigen stellt 3 Mitglieder, die Einwohnergemeinden Alchenstorf und Niederösch je 2 Mitglieder
- ² Der Vorstand wählt den Sekretär und den Kassier. Diese müssen nicht zwingend Mitglied des Vorstandes sein. Sind sie dies nicht, so haben sie nur beratende Stimme.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.
- ⁴ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Mitgliedschaft ist auf maximal 3 Amtsdauern beschränkt. Dem Präsidenten wird eine vorherige Amtsdauer als Mitglied nicht angerechnet.
- ⁵ Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so vollendet das neugewählte Mitglied die Amtsdauer seines Vorgängers. Diese Amtsdauer wird dem neugewählten Mitglied nicht angerechnet.
- ⁶ Nach Ablauf der 3. Amtsdauer ist ein Mitglied erst nach Ablauf einer weiteren Amtsdauer wieder wählbar.
- Vorstandssitzung **Art. 22** ¹ Der Präsident des Vorstandes lädt die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher mit Traktandenliste zu den Sitzungen ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern hat der Präsident innert 10 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- Beschlussfähigkeit / Stimmgleichheit ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Zirkularbeschluss ³ Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten	<p>Art. 23 ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p> <p>² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Insbesondere beschliesst der Vorstand über</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Anstellung des Personalsb) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personenc) die Aufgaben des Personals mittels Pflichtenheften, soweit dies erforderlich ist. <p>³ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement oder durch Vorschriften des übergeordneten Rechts anderen Organen zugewiesen sind.</p>
Unterschriften	<p>⁴ Unterschriftenregelung</p> <ul style="list-style-type: none">a) Der Präsident des Vorstandes und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Verband.b) Ist der Präsident des Vorstandes verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.c) Im Zahlungsverkehr unterschreibt an Stelle des Sekretärs der Kassier. Ist der Kassier verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<p>Art. 24 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission bestehend aus je einem Mitglied pro Verbandsgemeinde, somit insgesamt 3 Mitgliedern. Die Verbandsgemeinden schlagen je einen Rechnungsprüfer zur Wahl vor. Art. 25 hienach findet keine Anwendung.</p> <p>² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.</p>

Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 25 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p>² Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
-----------------------	---

Nichtständige
Kommissionen

Art. 26¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Anstellung / Besoldung

Art. 27 Das Personal wird privatrechtlich nach Obligationenrecht angestellt. Die Besoldung richtet sich nach dem Besoldungsreglement.

Politische Rechte

Petition

Art. 28¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

Traktanden

Art. 29¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 30¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Stimmkarten

Art. 31 Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

- Eröffnung **Art. 32** Der Präsident
- eröffnet die Abgeordnetenversammlung,
 - prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
 - veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten **Art. 33** Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 34** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 35** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecher der vorberatenden Organe das Wort..

Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 36** Der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

- Abstimmungsverfahren **Art. 37** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 38** ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 39** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?”
- Form **Art. 40** ¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stimmgleichheit **Art. 41** Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Konsultativabstimmung **Art. 42** ¹ Die Abgeordnetenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Wahlen

- Wählbarkeit **Art. 43** Wählbar sind
- in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
 - in den Vorstand die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
 - in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
- Unvereinbarkeit **Art. 44** ¹ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.
- ² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.
- ³ Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- ⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.
- Verwandtenausschluss **Art. 45** Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.
- Wahlverfahren **Art. 46**
- a) Der Präsident gibt die Vorschläge den Gemeinden bekannt.
 - b) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
 - c) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.
 - d) Die Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
 - e) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
 - f) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
 - g) Die Stimmzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 47),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 48) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 49 und 50).
- Ungültiger Wahlgang **Art. 47** der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel	Art. 48 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 49 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 50 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Zweiter Wahlgang	Art. 51 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 52 Die Bestimmungen des Gemeindesgesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 53 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordnetenversammlung

Art. 54 ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand und Kommissionen

Art. 55 ¹ Die Sitzungen des Vorstand und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 56 ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 57 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Sorgfaltspflichten und
Verantwortlichkeit

Art. 58¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 59 Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung

Art. 60¹ Alle Kosten zur Erfüllung der Verbandsaufgaben werden von den Verbandsgemeinden getragen.

² Die gesamten festen und variablen Jahreskosten aus den Verbandsanlagen werden von den Verbandsgemeinden durch einen Leistungs- und Arbeitspreis abgegolten.

³ Der Leistungspreis

a) Der Leistungspreis deckt alle festen Kosten des Verbandes, die sich aus dem Bau und Betrieb der Anlagen ergeben und vom jährlichen Wasserbezug unabhängig sind. Zu den festen Kosten zählen

- Der Kapitalsdienst für die Anlagen
- Die öffentlichen Abgaben, Versicherungen und jährliche Entschädigungen
- Die Leistungspreisaufwendungen bei Wasserbezügen
- Die Personal- und Verwaltungskosten

b) Der Leistungspreis ist der Quotient aus den gesamten festen Kosten und der Summe aller massgebenden Spitzenwasserverbräuche der Gemeinden. Als massgebender Spitzenwasserverbrauch gilt in jeder Gemeinde das arithmetische Mittel aus den 10 höchsten Tagesverbräuchen der vorangehenden Messperiode. Die festen Kosten werden entsprechend den prozentualen Anteilen an Spitzenwasserverbrauch als Leistung auf die Gemeinden verteilt.

⁴ Der Arbeitspreis

- a) Der Arbeitspreis deckt alle variablen Kosten des Verbandes, die vom jährlichen Wasserbezug abhängig sind.
- b) Als variabel gelten alle nicht im Leistungspreis aufgeführten Kosten.
- c) Der Arbeitspreis ist der Quotient aus den gesamten variablen Kosten und dem gesamten Wasserbezug der Gemeinden während der vorangehenden Messperiode. Er entspricht einem Preis pro m³ bezogenen Wassers.

Haftung

Art. 61 ¹ Für die Verbandsschulden haften die Gemeinden solidarisch. Der verbandsinterne Rückgriff richtet sich nach Massgabe des Mittels des Leistungspreises der letzten 5 Jahre.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 60) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 63 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 62 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren.

² Anlagen, die auf dem Gebiet der austretenden Gemeinde liegen, der Versorgung der restlichen Gemeinden dienen und noch nicht im Eigentum des Verbandes sind, gehen gegen angemessene Entschädigung in dessen Eigentum über. Bemessungsgrundlage ist der buchmässige Restwert.

Auflösung

Art. 63 ¹ Der Verband wird durch übereinstimmenden Beschluss aller Verbandsgemeinden aufgelöst.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden nach Massgabe des Mittels des Leistungspreises der letzten 5 Jahre verteilt.

Bau und Betrieb der regionalen Anlagen

Betriebsreglement

Art. 64 Die Bedingungen über die Wasserabgabe werden durch das Betriebsreglement geordnet, welches durch den Vorstand vorgelegt wird und von der Abgeordnetenversammlung zu genehmigen ist.

Anlagen und
Anlagenteile

Art. 65¹ Anlagen und Anlagenteile gemäss Art. 2, die mehr als einer Gemeinde dienen, werden vom Verband erstellt und unterhalten.

² Anlagen und Anlagenteile, die nur einer Gemeinde dienen, sind von dieser zu erstellen und zu unterhalten.

³ Die Übernahme und die Neuerstellung von Anlagen und Anlagenteilen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a) und b) sind von der Abgeordnetenversammlung zu genehmigen.

Bestehende und neue
Anlagen

Art. 66¹ Die bestehenden, vom Verband übernommenen Anlagen bleiben Eigentum der Gemeinden bis zur vollständigen Abschreibung durch den Verband. Betrieb und Unterhalt erfolgen durch den Verband.

² Nach vollständiger Abschreibung gehen die Anlagen in das Eigentum des Verbandes über. Eventuelle Kosten der Übertragung trägt der Verband.

³ Neue Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. b) werden vom Verband erstellt und sind dessen Eigentum. Bei allfälligen Gesamtsanierungen bestehender Anlagen gehen diese durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung an den Verband über.

⁴ Abweichungen von diesen Regeln sind möglich und bedürfen der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung.

Wasserbezug

Art. 67 Die Verbandsgemeinden haben das von ihnen verteilte Wasser vollständig vom Verband zu beziehen. Ohne Zustimmung des Verbandes dürfen sie sich nicht anderen Wasserversorgungen anschliessen oder neue Wasservorkommen erschliessen.

Bau und Unterhalt

Art. 68¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, alle vom Verband an sie übertragenen regionalen Bau- und Unterhaltsarbeiten gemäss den Weisungen unter Oberaufsicht des Verbandes auszuführen.

² Kommt eine Gemeinde dieser Pflicht nicht nach, so ordnet der Vorstand die Ersatzvornahme an. Eventuelle Mehrkosten trägt die Gemeinde.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 69¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 02. September 1992 auf.

Die Abgeordnetenversammlung vom 1. Dezember 2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Urs Bill

Urs Bill

Gottfried Käser

Gottfried Käser

Auflagezeugnisse

Die Gemeindeschreiber von Alchenstorf, Niederösch und Koppigen haben dieses Reglement vom 28. Oktober 2004 bis am 27. November 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den jeweiligen Gemeindeschreibereien öffentlich aufgelegt. Der Vorstand gab die Auflage im Anzeiger Nr. 44 vom 28. Oktober 2004 bekannt.

Alchenstorf, 11. Dezember 2004

Der Sekretär:



GENEHMIGT

Wasser- und
Energiewirtschaftsamt

Der Vorsteher:

J. Fe.
Bern, 20.12.04

Gottfried Käser

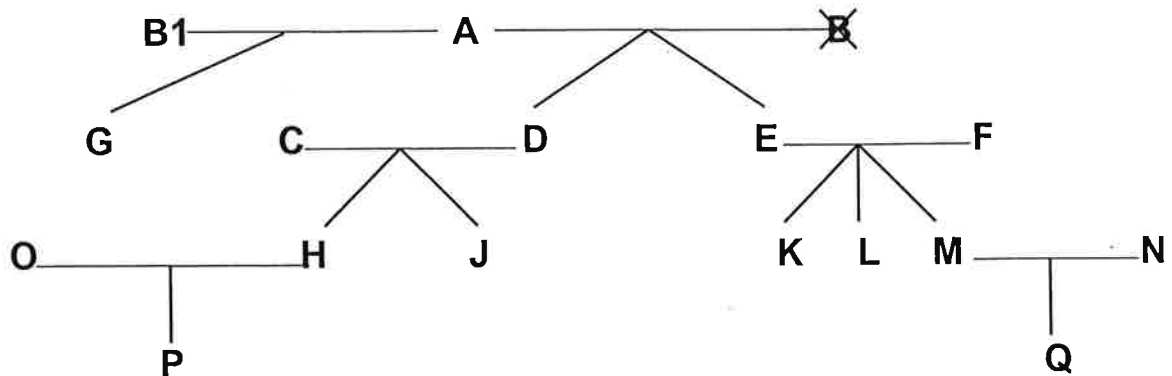
Gottfried Käser

Anhang I: Kommissionen

Betriebskommission

Mitgliederzahl:	4, nämlich aus jeder Verbandsgemeinde ein Mitglied sowie der Sekretär des Vorstandes
Mitglied von Amtes wegen:	Der Sekretär des Vorstandes
Wahlorgan:	Der Vorstand
Übergeordnete Stelle:	Der Vorstand
Untergeordnete Stellen:	Das Personal
Aufgaben:	a) Vorbereitung aller in die Zuständigkeit des Vorstandes fallenden Geschäfte b) Besorgung der laufenden Geschäfte, insbesondere Behebung von Störungen
Finanzielle Befugnisse:	CHF 5'000 im Einzelfall, für nicht wiederkehrende Ausgaben, im Rahmen des Budgets
Unterschrift:	Der Sekretär unterschreibt das Protokoll.
Organisation:	Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende: — = Ehe
 | = Abstammung
 X = verstorben

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstands,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.